



1. Rechtsgrundlagen

§§ 2, 6, 8, 9, 13, 14, 18, 19 und 20 Datenschutzgesetz (DSG, Reg. Nr. 16)

§§ 38 und 43 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg. Nr. 8)

§ 21 Gemeindegesetz (Reg. Nr. 16)

2. Allgemeines

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Nach Artikel 13 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (Schutz der Privatsphäre) hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Nach Absatz 2 derselben Bestimmung hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die Aufgabenerfüllung der Behörden einerseits und der Persönlichkeitsschutz der unterstützten Personen andererseits stehen in einem datenschutzrechtlichen Spannungsfeld. Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) legt die Amtshilfe im Bereich der Sozialversicherungen dahingehend fest, dass die Behörden den Organen der Sozialversicherungen insbesondere die Daten zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen sowie zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge bekannt geben.

3. Bekanntgabe von Daten unterstützter Personen

3.1 Bekanntgabe von Daten an Dritte

Das Datenschutzgesetz legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Weitergabe von Personendaten (beispielsweise der Unterstützungsbedürftigkeit) an Dritte zulässig ist. Die §§ 8 und 9 DSG bestimmen, dass eine Datenbekanntgabe von Personendaten zulässig ist, wenn dafür

1. eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder
2. die Personendaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden (Erforderlichkeit) und es sich nicht um Personendaten aus der Intimsphäre handelt oder
3. wenn es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Erforderlichkeit ist Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips, das heisst, dass die gesetzliche Aufgabe ohne die Bekanntgabe der Daten nicht oder nur mit unverhältnismässigem Mehraufwand erfüllt werden könnte. Allerdings handelt es sich bei den Daten der Sozialhilfe um sehr sensitive Daten, um Daten aus der Intimsphäre. D.h., dass bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ein strenger Massstab anzusetzen ist.



(Fortsetzung von Seite 1)

Je sensitiver die bekanntzugebenden Daten sind, umso weniger dürfen sie ohne eigentliche gesetzliche Bekanntgabeverpflichtung oder -ermächtigung und ohne Einwilligung der Betroffenen bekanntgegeben werden. Ausserdem sieht § 8 Abs. 1 Buchst. b DSG ausdrücklich vor, dass Daten aus der Intimsphäre nur mit einer direkten gesetzlichen Grundlage bzw. mit Einwilligung der betroffenen Person an andere Behörden oder Private bekanntgegeben werden dürfen. Die Erforderlichkeit zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe rechtfertigt die Bekanntgabe von Daten aus der Intimsphäre nicht.

Sind die ersten beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen Personendaten grundsätzlich nur mit Einverständnis der betroffenen Person an Dritte bekannt gegeben werden. Auch wenn die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt, wird deren Einverständnis vorausgesetzt.

Aus der Unterschrift unter das Unterstützungsgesuch darf jedenfalls keine Generalvollmacht für die Bekanntgabe von Daten gegenüber Dritten abgeleitet werden. Es braucht eine aktive Zustimmung der Betroffenen im konkreten Fall, falls die anderen beiden Voraussetzungen für die Datenweitergabe nicht erfüllt sind.

Die §§ 8 und 9 DSG bedeuten somit, dass eine Datenbekanntgabe trotz Schweigepflicht gemäss § 38 SHG und § 21 Abs. 1 Gemeindegesetz erlaubt ist, wenn die strengen Voraussetzungen erfüllt sind.

Legitimierte Dritte sind insbesondere Sozialhilfebehörden, Vormundschaftsbehörden und Steuerbehörden. Die Sozialhilfebehörden erteilen einerseits einer nachfolgenden Gemeinde bei Wohnortwechsel einer unterstützten Person die zweckdienlichen Auskünfte bei Anfrage und andererseits bei begründetem Verdacht auf Missbrauch von sich aus. Missbrauchbekämpfung gem. § 42 Abs. 3 SHG ist ohne ein Mindestmass an Datenaustausch nicht möglich.

3.2 Bekanntgabe von Daten an die unterstützte Person selbst

Die unterstützte Person hat gemäss § 18 DSG das Recht, Auskünfte über ihre Daten zu verlangen und in ihre Akte Einsicht zu nehmen (vgl. § 20 DSG/Berichtigung, vgl. auch Kommentar *Akteneinsicht*). Dieses Recht darf gemäss § 19 DSG nur in folgenden Fällen eingeschränkt werden: Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse einer Drittperson es erfordern sowie zum Schutz der um Auskunft ersuchenden Person selbst.



(Fortsetzung von Seite 2)

4. Bekanntgabe von Daten für die Sozialhilfestatistik

Gemäss § 43 SHG erhebt der Kanton für die Überprüfung seiner Sozialpolitik statistische Daten aus dem Bereich der Sozialhilfe. Die Abteilung Datenschutz stellte im Hinblick auf die Erstellung einer kantonalen Sozialhilfestatistik fest, dass der Beizug der Grundmeldung mit der Codierung der Unterstützungs- und Abschlussgründe datenschutzkonform ist. Ausserdem wurde das Vorgehen des Amtes, aus den Grundmeldungen verschiedene Angaben für die Sozialhilfestatistik zu extrahieren, als zulässig erachtet.

Konsequenterweise wird die Liste als Codierliste verwendet, mit deren Hilfe die Unterstützungsgründe eruiert werden können. Eine Verbindung der Namen unterstützter Personen und der KSA-Nr. ist dadurch ausgeschlossen. Die Codierliste darf nur denjenigen Personen zur Verfügung stehen, die einen Zugriff auf diese Daten für ihre Aufgabenerfüllung haben müssen.

5. Korrespondenz per E-Mail

Erfolgt die Korrespondenz zwischen Sozialhilfebehörde, Sozialdienst und Kantonalem Sozialamt per E-Mail, gilt aus datenschutzrechtlichen Gründen zu beachten, dass keine Namen von Unterstützten genannt werden. Es ist ausschliesslich mit der KSA-Nr. zu arbeiten. Damit der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen erhöht werden kann, empfiehlt es sich, E-Mails, wenn immer möglich, verschlüsselt oder über sichere Leitungen an die Empfängerinnen und Empfänger zu senden.